

portmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. April 1950 unterliegen, sicherzustellen.

§ 36

(1) Sichergestellte Warensendungen sind an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs abzugeben.

(2) Einsprüche der Absender gegen die Sicherstellung sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu richten.

§ 31

Auch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 21. April 1950 über den Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden nur auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs gerichtlich verfolgt.

Anm.: Vgl. § 2 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) — abgedruckt vor dieser Durchführungsbestimmung —.

§ 38

Für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels sind die *großen Strafkammern* zuständig. Die Aburteilung kann im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Anm.t Es gelten jetzt die Zuständigkeitsvorschriften des GVG.

§ 39

Die Zustellung und die Vollstreckung der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbesc heide erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Sie sind von dem Gerichtsvollzieher persönlich vorzunehmen.